



Luftsportverein Hameln e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club · Landesverband Niedersachsen e. V.

Satzung

Letzte Änderung 2006

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen: Luftsportverein Hameln e.V.
im Deutschen Aero Club

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Hameln (Weser).

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es, den Luftsport zu fördern und den Segelflugsport auszuüben, die Freunde des Luftsportes in Hameln und Umgebung zusammenzuschließen und zur Betreuung der Jugend durch Ausbildung in Handfertigkeiten und Ausübung des Segelflugsportes entsprechend dem von der Bundesregierung verkündeten Jugendplan beizutragen.
2. Der Verein ist konfessionell neutral. In ihm ist jede parteipolitische und militärische Betätigung nicht gestattet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Umlagen sind keine Kapitalanteile) der Mitglieder und den Gemeinwert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Stadt Hameln darf das Vermögen nur für Zwecke der Förderung des Luftsports verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern = ordentliche Mitglieder
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Zugehörigkeit zum LSV Hameln

1. Aktive Mitglieder des LSV Hameln

- a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- b) Aufnahmegesuche sind mittels vorgedruckter Beitrittserklärung schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- c) Der Aufnahmeantrag ist vom Vorstand den Mitgliedern bekannt zugeben (Aushang). Jedes ordentliche Mitglied kann innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über die vorläufige Aufnahme.
- d) Nach spätestens einem Jahr Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme aktiver Mitglieder.

2. Fördernde Mitglieder des LSV Hameln

- a) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person, sowie Körperschaften, Vereinigungen und Firmen, welche den Luftsport zu fördern wünschen, ohne dass sie den Zweckbestimmungen des § 3 dieser Satzung entsprechen müssen, werden.
- b) Die Rechte und Pflichten dieser fördernden Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand bei der Aufnahme vereinbart. Die Aufnahme ist mit vorgedruckter Beitrittserklärung rechtlich zu vollziehen.
- c) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder des LSV Hameln

Personen, die sich um den Luftsport des LSV Hameln besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.



§ 7

Erlöschen der Zugehörigkeit zum LSV Hameln

1. Die Zugehörigkeit zum LSV Hameln erlischt:
 - a. Durch Austrittserklärung
 - b. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. Durch Ausschluss
2. Für das ausscheidende Mitglied bleiben die bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit diese aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.

§ 8

Austritt aus dem LSV Hameln

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 01. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
2. Eine Ausnahme bildet Wohnortwechsel. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

§ 9

Ausschluss aus dem LSV Hameln

1. Ein Mitglied kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
 - b. gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder Anordnungen seiner Beauftragten schuldhaft verstößt.
 - c. trotz schriftlich erfolgter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht binnen 4 Wochen nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Den Beschluss teilt der Vorstand den ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss ist zulässig.



§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder behandeln und vertreten ihre Angelegenheiten selbständig. Sie allein, sowie der geschäftsführende Vorstand haben das Recht, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
 - d. Die Satzung, die Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins sowie die Anordnungen seiner Beauftragten zu befolgen.
 - e. Die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Angelegenheiten, die den Luftsport im LSV Hameln betreffen, zunächst dem Vorstand vorzutragen, bevor diese an den Landesverband oder andere Dienststellen sowie an außenstehende Personen weitergeleitet werden.

§ 11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenführer
 - Schriftführer
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenführer
 - Schriftführer
 - Flugbetriebsleiter
 - Technischer Leiter
 - Vereinsausbildungsleiter
 - Hallen- und Platzwart
 - Jugendleiter
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Angehörige des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Solange der Vorstand nicht neu gewählt ist, führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
6. Bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung des Luftsportvereins Hameln findet jährlich einmal am Beginn des Geschäftsjahres statt. Der geschäftsführende Vorstand legt den Tag dieser Versammlung fest.
2. Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, der die Tagesordnung bestimmt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn 10 % der aktiven Mitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Beurkundung der Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch Aufnahme des Beschlussinhaltes und des Abstimmungsergebnisses in das Versammlungsprotokoll, das vom Schriftführer zu führen und von ihm und dem 1. und 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch das älteste anwesende Mitglied, zu unterzeichnen ist.
4. Alle Mitglieder des LSV Hameln haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung zu erscheinen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand, bei offensichtlicher Mehrheit ist keine Gegenprobe erforderlich. Auf Antrag kann geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden.
7. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung ergehen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand durch Briefe oder elektronische Medien an die Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher. Bei Mitgliederversammlungen beträgt diese Frist mindestens eine Woche.
2. Die Versicherung des Vorstandes, dass die Einladungen zur Post gegeben oder durch elektronische Medien versandt worden seien, genügt, die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.
3. Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.
4. Anträge deren Dringlichkeit durch dreiviertel der erschienenen Mitglieder anerkannt sind, können jederzeit eingebracht werden.



§ 14

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die höchste entscheidende Stelle des LSV Hameln. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 5. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung.
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 7. Festsetzung der Gebührenordnung.
 8. Festlegung organisatorischer Einzelheiten.
 9. Anträge der ordentlichen Mitglieder.
 10. Änderung der Satzung.

§ 15

Stimmzahl der ordentlichen Mitglieder

1. Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Für eine Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es fällige Beiträge einschließlich des laufenden Monats nicht entrichtet hat.

§ 16

Beiträge

1. Auf die Konten des LSV Hameln ist von jedem Mitglied der festgesetzte Beitrag am Anfang eines jeden Monats einzuzahlen. Beschlossene Umlagen zur Finanzierung von Flugzeugen und Gerät sind zum gegebenen Zeitpunkt auf die Vereinskonto einzuzahlen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag sowie die Umlage zu ermäßigen. Anträge zur Ermäßigung haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt am Beginn des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Jahresabrechnung des Vereins mit Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.



§ 18

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können entweder vom Vorstand oder einem aktiven Mitglied gestellt werden.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des LSV Hameln kann von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 20

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

Gerichtsstand ist Hameln.